

## KURZBESCHREIBUNG

<b>Experte:</b>	Dr. Ellen Ulbricht, Juristin und Fachautorin
<b>Datum der Erstellung:</b>	15.04.2020
<b>Titel:</b>	Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVZvRMG)
<b>Dokumentart:</b>	Gesetz (Bund)
<b>Betroffene Vorschrift(en):</b>	Aktiengesetz (AktG), Genossenschaftsgesetz (GenG), Umwandlungsgesetz (UmwG), BGB
<b>Status:</b>	in Kraft getreten am 28.03.2020   Außerkräfttreten: mit Ablauf des 31.12.2021
<b>Signal:</b>	●

### Beschreibung

Der „Shutdown“ als Folge der Corona-Pandemie und die drastischen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit haben erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen (gleich welcher Rechtsform) und Genossenschaften, aber auch auf Vereine/Stiftungen und Wohnungseigentumsversammlungen.

Aufgrund der Pandemie müssen sich die Gesellschafter schnell und situationsbezogen über die weitere Vorgehensweise im Unternehmen – wie z. B. die Einführung von Kurzarbeit etc. – abstimmen können. Zahlreiche Maßnahmen machen das Abhalten einer Gesellschafterversammlung dringend erforderlich, was jedoch aufgrund der Einschränkungen der Versammlungsfreiheit nicht möglich ist.

Sowohl für die Aktiengesellschaft (AG) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) als auch für die Europäische Gesellschaft (SE) ist das Abhalten einer Gesellschafterversammlung unter physischer Anwesenheit ausdrücklich vorgesehen. In der GmbH kann die Beschlussfassung grundsätzlich nur im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgen – außerhalb einer Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafterbeschluss nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Ähnliche Probleme ergeben sich im Rahmen der Durchführung von Verschmelzungen und Spaltungen nach dem UmwG.

Um die Unternehmen unabhängig von der Rechtsform in die Lage zu versetzen, trotz der gravierenden Beschränkung der Versammlungsmöglichkeit wesentliche Entscheidungen, die eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen, zu treffen, hat der Gesetzgeber befristet Änderungen an einschlägigen Gesetzen vorgenommen, indem er die Nutzung technischer Möglichkeiten wie Videokonferenzen ausdrücklich zulässt.

### Betroffen sind:

Gesellschafter, Aktionäre sowie alle wirtschaftlich Verantwortlichen in Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften



### Verweise

**Vorgänger-Dokument-Nr.:** Aktiengesetz vom 06.09.1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2637) | Genossenschaftsgesetz vom 16.10.2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541) | Umwandlungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2694) | Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.03.2020 (BGBl. I S. 541)

**Nachfolge-Dokument-Nr.:** ./.



## HANDLUNGSEMPFEHLUNG

<b>Dokument-Nr.:</b>	COVZvRMG
<b>Titel:</b>	Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVZvRMG)
<b>Dokumentart:</b>	Gesetz (Bund)
<b>Stand:</b>	27.03.2020
<b>Status:</b>	in Kraft getreten am 28.03.2020   Außerkräfttreten: mit Ablauf des 31.12.2021
<b>Fundstelle:</b>	BGBI. I Nr. 14 vom 27.03.2020, S. 570
<b>Bewertete Vorschrift(en):</b>	Aktiengesetz (AktG) [§§ 59, 118, 122, 123], Genossenschaftsgesetz (GenG) [§§ 43, 48], Umwandlungsgesetz (UmwG) [§ 17], BGB [§ 32]
<b>Vorgänger-Dokument-Nr.:</b>	Aktiengesetz, Genossenschaftsgesetz, Umwandlungsgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch in ihrer jeweils aktuellen Fassung

**Handlungsbedarf aus Änderung:** Ja

### Änderungen gegenüber dem Vorgängerdokument

Das Gesetz, das als Art. 2 ein Baustein des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ ist, sieht in Abweichung des bisher geltenden § 118 AktG für **die AG, die KGaA und die SE** vor, dass eine **Hauptversammlung** in Form einer **virtuellen Versammlung** ohne physische Anwesenheit der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen abgehalten werden kann.

Alternativ kommt abweichend vom bisher geltenden § 118 Abs. 2 AktG eine Durchführung als Präsenzversammlung in Betracht, wobei Aktionären gleichzeitig die Möglichkeit zur Teilnahme im Wege einer **elektronischen Telekommunikation** eröffnet sein muss.

#### 1. Voraussetzungen

Hierzu bedarf es zum einen einer Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung. Zum anderen muss gewährleistet sein, dass Aktionäre ihre Stimme im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben können. Außerdem muss es möglich sein, eine Vollmacht zu erteilen und Fragen während der Versammlung elektronisch stellen zu können. Ebenso ist sicherzustellen, dass ein Widerspruch gegen den Beschluss der Hauptversammlung eingelegt werden kann, ohne in der Hauptversammlung zu erscheinen.

**Hinweis:** Der Vorstand kann die Entscheidung über den Einsatz entsprechender Telekommunikationsmittel treffen, auch ohne, dass er nach der Satzung oder Geschäftsordnung dazu ermächtigt ist. Bisher war ihm dies ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung verwehrt.

## 2. Einschränkungen und Beschlussfassung in einer AG

Zugleich ist die Möglichkeit zur Anfechtung eines in der Hauptversammlung gefassten Beschlusses aufgrund von technischen Mängeln in der Kommunikation oder der Durchführung einer Hauptversammlung auf virtuellem Weg erheblich eingeschränkt.

Eine **ordentliche Hauptversammlung**, zu deren Tagesordnung die Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses sowie eine Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns gehören, kann statt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs zu einem **beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahrs** einberufen werden, sofern der Termin noch im Jahr 2020 liegt.

Entgegen der in § 123 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 5 AktG verankerten 30-Tage-Frist kann der Vorstand die Hauptversammlung nun spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung einberufen. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss der Gesellschaft abweichend von § 122 Abs. 2 AktG mindestens 14 statt der bisher geltenden 24 Tage vor der Versammlung zugehen.

Die **Zahlung eines Abschlags auf den Bilanzgewinn**, also eine Zwischendividende, kann der Vorstand entgegen § 59 Abs. 1 AktG ohne Satzungsermächtigung beschließen, wobei die übrigen bisher schon geltenden gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sein müssen. Dies gilt entsprechend für Abschlagszahlungen auf eine Ausgleichszahlung i. S. d. § 304 AktG.

Abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG kann der Vorstand festlegen, dass die **Hauptversammlung** innerhalb des Geschäftsjahrs stattfinden muss.

**Hinweis:** Den eben genannten Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

## 3. Wie sieht es bei anderen Rechtsformen aus?

Für die **KGaA** sind die genannten Regelungen ebenfalls einschlägig, für die **SE** mit der Ausnahme, dass der Vorstand über den Termin der Hauptversammlung abweichend bestimmen kann.

Für die **GmbH** ist abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG vorgesehen, dass einfache Beschlüsse in Textform oder über eine schriftliche Stimmabgabe möglich sind. Zudem können diese ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter in dieser Form gefasst werden. Offen ist allerdings, unter welchen Voraussetzungen diese Vorgehensweise zulässig ist, wenn die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter nicht mehr erforderlich sein soll.

Auch in der **Genossenschaft** können abweichend von § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG Beschlüsse schriftlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, selbst wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Entgegen der bisher in § 51 Abs. 1 und 2 GenG verankerten Regelung kann die Anfechtung eines in der Generalversammlung gefassten Beschlusses nicht mit der Verletzung des Gesetzes oder von Mitgliederrechte begründet werden, die auf technische Störungen beruhen – außer die Genossenschaft hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Entgegen der in § 48 Abs. 1 Satz 1 GenG verankerten Regelung kann der Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen.

## 4. Weitere Regelungen: Umwandlungen, Vereine/Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften

Auch im **Umwandlungsrecht** sind Erleichterungen vorgesehen. Bei einer **Verschmelzung oder Spaltung** kann abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG die Handelsregisteranmeldung im Kalenderjahr 2020 statt acht Monate nach dem Bilanzstichtag nun nach bis zu zwölf Monaten erfolgen.

Aufgrund einer von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB abweichenden Regelung ist es dem **Vorstand eines Vereins oder einer Stiftung** auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung zu gestatten, dass



Vereinsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.

Der Verwalter einer **Wohnungseigentümergeinschaft** bleibt bis zur Abberufung oder alternativ bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt. Ein beschlossener Wirtschaftsplan bleibt bis zum Beschluss eines neuen in Kraft.

### 5. Für welchen Zeitraum gelten die Änderungen?

Die Änderungen hinsichtlich der Hauptversammlung und der Abschlagszahlungen bei einer AG, KGaA oder SE gelten für jene Hauptversammlungen, die **im Jahr 2020** abgehalten werden.

Die für die GmbH vorgesehenen Erleichterungen für die Beschlussfassung der Gesellschafter sowie die Anmeldung bei einer Umwandlung greifen nur, wenn die Gesellschafterbeschlüsse oder Handelsregisteranmeldungen **im Jahr 2020** gefasst oder vorgenommen werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist zugleich dazu ermächtigt, in Form einer Rechtsverordnung die genannten Änderungen **bis 31.12.2021** zu verlängern, wenn dies aufgrund der Folgen der COVID-19 Pandemie erforderlich erscheint.

### Handlungsbedarf aufgrund des Dokuments

Aufgrund der erheblichen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit infolge der Corona-Pandemie müssen schnell und unkompliziert wesentliche Entscheidungen für die Fortführung des Unternehmens getroffen werden. Daher sollten Gesellschafter sowie Vorstände umgehend von den Möglichkeiten zur Durchführung von Gesellschafter- oder Hauptversammlungen durch Einsatz von elektronischen Medien Gebrauch machen.

Zu beachten ist hierbei, dass Sie für eine virtuelle Hauptversammlung neu einladen müssen, wenn Sie die Einladungen für die Präsenzhauptversammlung bereits verschickt haben. Denn Sie müssen in der neuen Einladung z. B. auf die Partizipationsmöglichkeiten hinweisen und angeben, bis wann Aktionäre ihre Fragen elektronisch übermitteln müssen.

Übrigens: Um ihnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen, werden im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung wie bisher auch personenbezogene Daten der Aktionäre wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs sowie ggf. Name und Geburtsdatum des/der Bevollmächtigten auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Ohne Angabe der personenbezogenen Daten können sich Aktionäre nicht zur Hauptversammlung anmelden.

### Bewertung

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Versammlungsfreiheit erheblich eingeschränkt, was eine Gesellschafter- oder Hauptversammlung im herkömmlichen Sinn durch Präsenzveranstaltung unmöglich macht. Die Regelungen sind zwar befristet, könnten jedoch zukunftsweisend sein.

Die Diskussion um die virtuelle Hauptversammlung ist nicht neu. Bereits vor rund zehn Jahren gab es erste Ansätze in Deutschland, die Aktionärstreffen virtuell abzuhalten. Eine Reihe von Gesellschaften hat diese Idee bereits aufgegriffen und das Abhalten der Hauptversammlung ohne Präsenzplicht bereits in der Satzung verankert.

Frankreich und die Schweiz haben angesichts der Corona-Pandemie vergleichbare Regelungen geschaffen. In Österreich ist ohne die zeitgleich vorgenommene Änderung durch das COVID-19-Gesetz seit geraumer Zeit eine virtuelle Hauptversammlung bei nichtbörsennotierten Unternehmen möglich. Dort existieren also bereits erste Erfahrungen damit.



Unternehmen haben allerdings dafür zu sorgen, dass die Rechte der Aktionäre in jedem Fall sichergestellt werden, egal ob jene physisch oder virtuell teilnehmen. Kritiker sehen in diesem Punkt die größte Gefahr bei einer Hauptversammlung ohne Präsenz der Beteiligten.



# VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

## Jetzt registrieren und kostenlosen Newsletter erhalten

### Newsletter zu den neuesten Vorschriften in Zusammenhang mit der Corona-Krise

Mit dem kostenlosen Newsletter bleiben Sie immer top-informiert, was aktuelle Entwicklungen, rechtliche Änderungen und staatliche Hilfen auf Bundes- und EU-Ebene angeht – und zwar inkl. Bewertungen von gesetzlichen Neuerungen und dem daraus für Sie entstehenden Handlungsbedarf rund um die Corona-Krise.

#### Ihr Vorteile im Überblick:

- ✓ Verständlich auf den Punkt gebracht
- ✓ Fundiert und rechtssicher – zeitnah von Experten recherchiert und bewertet
- ✓ Mit praxisnahen Handlungsempfehlungen – damit Sie immer wissen, ob bzw. was genau zu tun ist

Registrieren Sie sich für den Newsletter einfach unter [www.vorschriftenmonitor.de/corona-newsletter](http://www.vorschriftenmonitor.de/corona-newsletter). Wählen Sie dabei Ihre Branche aus und folgen Sie den weiteren Schritten der Anmeldung.

The screenshot shows the newsletter header with the logo and title. Below it, there is a section titled 'Ihr Newsletter zu den neuesten Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Krise – für Unternehmer und Arbeitgeber –'. The issue date is 'Ausgabe vom 22.04.2020'. A sidebar on the right lists 'NEUIGKEITEN IM ÜBERBLICK' with bullet points: 'Verordnung (Bund): COVID-19-ArGZV', 'Gesetz (Bund): COVIDiAG', 'Gesetz (Bund): COVIDiRMG', and 'Gesetz (Bund): Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite'. The main text includes a section 'Wir halten für Sie die Augen offen: zeitnah und kostenlos!' followed by a quote from 'Sehr geehrte Frau Jeremic' and a detailed paragraph about the newsletter's purpose. At the bottom, there is a 'Jetzt kostenlos registrieren' button and a section 'ALLE NEUIGKEITEN IM DETAIL (Auszug):' featuring a red and grey traffic light icon and a warning about 'Verordnung (Bund): Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArGZV) vom 07.04.2020'.

Jetzt registrieren unter

[www.vorschriftenmonitor.de/corona-newsletter](http://www.vorschriftenmonitor.de/corona-newsletter)